

Allgemeine Mietbedingungen zwischen der Martin Energietechnik GmbH und dem Auftraggeber

§ 1 Mietverhältnis

Vermieter ist die Fa. Martin Energietechnik GmbH, Owingen; („Vermieter“). Mieter ist die jeweils im Mietvertrag oder auf dem Übergabeschein eingetragene natürliche oder juristische Person, die ein Gerät des Vermieters mietet („Mieter“).

§ 2 Miete – Zahlungsbedingungen

Die Berechnung der Miete erfolgt nach Zeit. Für jede begonnene Betriebsstunde und/oder begonnenen Nutzungstag. Gezählt wird ab dem Zeitpunkt der Übergabe. Es gelten die Preise der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Preisliste des Vermieters netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für Maschinen die vertraglich angemietet wurden und aus irgendeinem Grund nicht abgeholt wurden, ist die Hälfte des Mietpreises für die voraussichtlich zu erwartenden Betriebsstunden zu bezahlen. Sämtliche Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters. Es dürfen nur Schmierstoffe verwendet werden, welche für das Gerät zugelassen sind

§ 3 Maschinenübergabe

Der Mieter ist darauf hingewiesen, dass die Maschinen in einwandfreiem und sauberen bzw. in auf dem Mietvertrag beschriebenem Zustand, ausgestattet mit allem Zubehör übergeben wurde; der Mieter verpflichtet sich, diesen im gleichen Zustand zurückzugeben. Bei Nichteinhaltung werden fehlende Teile dem Mieter kostenpflichtig in Rechnung gestellt bzw. bei Verschmutzung wird je nach dessen Grad eine Reinigungsgebühr von bis zu 50 € erhoben.

§ 4 Benutzungsberechtigung

Zur Bedienung der Geräte des Vermieters sind nur die Mieter sowie sonstige in die Bedienung unterwiesene Personen berechtigt. Mieter müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob die Bediener mindestens 18 Jahre alt sind. Hierzu hat er alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen einzuziehen. Er ist dazu verpflichtet, dem Bediener diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bekannt zu geben und ihn zu deren Einhaltung zu verpflichten.

§ 5 Nutzung

Das Mietgerät ist ausschließlich im Betrieb des Mieters zum dafür vorgesehenen Zweck einzusetzen. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 6 Obhutspflicht

Die Verschleißteile sind vom Mieter während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Die Maschine ist nach dem Wartungsplan zu schmieren und die dafür aufgewendeten Zeit- und Materialkosten sind vom Mieter zu tragen. Bei Ausfall oder Störung des Stundenzählers ist der Vermieter sofort zu verständigen, andernfalls werden durch den Vermieter geschätzte Betriebsstunden pro Tag der Abrechnung zugrunde gelegt, es sei denn, dass eine niedrigere oder höhere Anzahl von Stunden durch den Mieter oder den Vermieter nachgewiesen wird.

§ 7 Reparatur

Bei evtl. Reparaturen ist die unverzüglich die Fa. Martin Energietechnik GmbH zu kontaktieren. Sollte eine Reparatur in angemessener Zeit nicht möglich sein, verzichtet der Mieter auf eventuell ihm angefallene Kosten bzw. Verdienstentgang.

§ 8 Anzeigespflicht

Im Falle eines Unfalls, Diebstahls, Brands oder sonstigen Schäden hat der Mieter / Bediener den Vermieter unverzüglich zu verständigen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestands und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Dem Mieter / Bediener ist es untersagt, einen Anspruch ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen, es sei denn, die Verweigerung der Anerkennung oder Befriedigung durch den Mieter wäre nach den Umständen offensichtlich grob unbillig.

§ 9 Maschinenrückgabe

Der Mieter verpflichtet sich, die Maschine gemäß den im Mietvertrag festgehaltenen Angaben betreffend den Ort, Datum und Zeit der Rückgabe, bzw. bei vorzeitiger Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund auf Verlangen des Vermieters einem früheren Zeitpunkt, zurückzugeben. Maschinenrückgabe ist nur während der Öffnungszeiten des Vermieters möglich. Die Öffnungszeiten sind bekannt oder telefonisch beim Vermieter zu erfragen. Nach Beendigung des Mietvertrages ist der Vermieter berechtigt, jederzeit die Maschine in Besitz zu nehmen oder sich auf Kosten des Mieters zu verschaffen und die zusätzliche Benutzung des Mietgerätes zu berechnen. Dies gilt auch bei längerfristigen Mieten für den Fall, dass der Mieter mit den vereinbarten Zahlungen länger als 1 Monat im Rückstand ist oder dass er den Verpflichtungen des Mietvertrages nicht mehr nachkommen kann.

§ 10 Versicherung

Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter jeden Schaden zu ersetzen, den er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und / oder der durch die Versicherung des Vermieters nicht gedeckt ist. Der Selbstbehalt und der Bonusverlust sind vom Mieter zu bezahlen. Unabhängig davon hat der Mieter an jedem Schaden einen Selbstbehalt von 1000,-- €.

§ 11 Haftungsbeschränkung des Vermieters

Weder der Vermieter noch dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haften für irgendwelche Schäden, gleich aus welchen Rechtsgrund, und insbesondere nicht für Nebenpflichtversicherungen, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Falle ist die Haftung jedoch dem Umfang nach auf die Höhe des vorhersehbar vertragstypischen Schadens begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Körper, Leben und Gesundheit.

§ 12 Persönliche Daten

Der Mieter ist mit dem Speichern seiner persönlichen Daten unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmung einverstanden.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters.

Stand 04/2018
F.M.